An das

[Landes/Bundes]VERWALTUNGSGERICHT[Bundesland]

Adresse

Revisionswerber: Vorname, Nachname, Adresse

vertretten durch: Vorname, Nachname, Rechtsanwalt, Adresse
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§10 Ans 1 AVG)
{Unterschrift}

Belangte Behörde: Behörde (Behörde vor dem Verwaltungsgericht, also Berufungsbehörde (Gemeinderat, Stadtsenat) oder Bescheiderlassende Behörde (Magistrat und Bezirkshauptmanschaft)

Oberste Behörde: Bei Artikel 10 Matierie die Bundesministerien (z.b. Bundesministerium für Inneres etc.) und bei Landesmaterie (z.B. Landesregierung Oberösterreich)

ggf Mitbeteiligte: 1. Vorname, Zuname, Adresse
2. Vorname, Zuname, Adresse

wegen: Erkenntnis/Beschluss des [Verwaltungsgerichts] vom [Datum], GZ [...], zugestellt am [Datum], mit dem [....]

[AUSSER]ORDENTLICHE REVISION

gem Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG iVm §§ 25a ff VwGG

Revisionswerber +1 bei Vertretter, alle Mitbeteiligten, belangte Behörde+1 , oberste Behörde+1=x von x-fach) x-fach

Kopie des Erkenntnisses
n-Beilagen
Nachweis der Gebühreneinzahlung

I. SACHVERHALT

A) SV: Relevanter Sachverhalt
B) Beweisanbot:
   - Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den hier genannten Beweisen.
   - Die Gutachten X und Y der beiden Sachverständigen XX und YY weichen voneinander ab. In diesem Fall ist das Gutachten des Sachverständigen XX der Vorzug zu geben, da der Amtssachverständige das Gutachten ausführlich begründet hat und auch den besseren Sachverstand zu diesem Thema aufweist.

II. ZULÄSSIGKEIT DER REVISION

Gem § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob eine Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist und hat dies kurz zu begründen.
V1) Das VwG hat ausgesprochen, dass eine Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist, weil die Lösung der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zukommt, da

- die zu lösende Rechtsfrage bislang in der Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde. (2 unterschiedliche Erkenntnisse zitieren)
- das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht. (Es wurden grobe Verfahrensfehler und inhaltliche Rechtswidrigkeiten (näheres siehe unten) begangen, daher handelt es sich um eine Abweichung des VwG von den Leitlinien der Rechtssprechung des VwGH bzw. um einen Wiederspruch zur eindeutigen Rechtslage.)

V2) Das VwG hat ausgesprochen, dass keine Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Ob dies begründet ist oder nicht, spielt keine Rolle.
Daher ist eine Außerordentliche Revision gem §28 Abs 3 VwGG möglich, da es gesonderte Gründe gibt, warum die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der besondere Bedeutung zukommt. Diese sind:

- die zu lösende Rechtsfrage wurde bislang in der Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet. (2 unterschiedliche Erkenntnisse zitieren)
- das Erkenntnis weicht von der Rechtsprechung des VwGH ab. (Es wurden grobe Verfahrensfehler und inhaltliche Rechtswidrigkeiten (näheres siehe unten) begangen, daher handelt es sich um eine Abweichung des VwG von den Leitlinien der Rechtssprechung des VwGH bzw. um einen Wiederspruch zur eindeutigen Rechtslage.)

V3) Das VwG hat keine Ausspruch über die Möglichkeit einer Revision getätigt. Daher ist gem §28 Abs 3 VwGG eine ordentliche Revision zulässig, da das VwG eine ordentliche Revision nicht gem. §133 Abs 4 B-VG oder §25a Abs 1 VwGG ausgeschlossen hat.
Wie bei einer außerordentliche Revision gem §28 Abs 3 VwGG sind gesonderte Gründe anzugeben, warum die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der besondere Bedeutung zukommt. Diese sind:

- die zu lösende Rechtsfrage wurde bislang in der Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet. (2 unterschiedliche Erkenntnisse zitieren)
- das Erkenntnis weicht von der Rechtsprechung des VwGH ab. (Es wurden grobe Verfahrensfehler und inhaltliche Rechtswidrigkeiten (näheres siehe unten) begangen, daher handelt es sich um eine Abweichung des VwG von den Leitlinien der Rechtssprechung des VwGH bzw. um einen Wiederspruch zur eindeutigen Rechtslage.)

Auch die überigen Zulässigkeitsvorraussetzungen liegen vor:

1. Tauglicher Anfechtungsgegenstand:

Es liegt ein Erkenntnis/Beschluss – der durch die Zustellung zustande gekommen ist - im Sinne des §133 Abs 1 Z1 B-VG vor und damit ein tauglicher **Anfechtungsgegenstand**.

2. Revisionslegitimation
    a. Parteienstellung (Ich bin Antragsteller und habe somit Parteistellung)
    b. Einfachgesetzliches öffentliches subjektives Recht (auf Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung)
    c. Der angefochtene Beschluss/Erkenntnis verändert meine Rechtsposition nach objektiven Maßstab zu meinem Nachteil, da..... Daher bin ich von dem Erkenntnis/Beschluss in meinem Recht beschwert.
        i. Formelle Beschwer (Nicht vollinhaltliche Übereinstimmung zwischen Antrag und Bescheid)
        ii. Materielle Beschwer (Inhaltliche Beschwer einer generellen Rechtsnorm)

3. Keine Ausnahmen des §25a Abs 2-4 VwGG

4. Kein Verzicht auf die Revision nach Zustellung oder Verkündung gem §25a Abs 4a VwGG.

5. Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist gem. §26 Abs 1 Z1 VwGG beträgt 6 Wochen ab Zustellung. Das Erkenntis/Beschluss ist mir am [Datum] zugestellt worden, daher ist die Beschwerdefrist heute am [Datum] noch rechtzeitig.

6. Die Revision ist daher zulässig.

III. REVISIONSPUNKTE UND BEGEHREN

1. Das Erkenntnis des [zuständigen Verwaltungsgerichts] vom [Datum], GZ [...], verletzt mich in meinem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht auf....

a. verletzt mich in meinem einfachgesetztlich gewährleisteten Recht auf Erteilung der Genehmigung der Änderung Ihrer Betriebsanlage durch den Einbau von zwei weiteren Braukesseln und einer elektrischen Abfüllanlage gem §§74ff GewO.
b. Das Erkenntnis verletzt mich in meinem einfachgesetzlichen subjektiven öffentlichen Recht nicht entgegen den Bestimmungen der StVO bestraft zu werden...
c. Das Erkenntnis verletzt mich in meinem einfachgesetzlichen subjektiven öffentlichen Recht nicht von einem Entfernungsauftrag nach §XXX Naturschutzgesetz betroffen zu sein...
d. Das Erkenntnis verletzt mich in meinem einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Erteilung der Baubewilligung gem §..... Ooe B
e. Das Erkenntnis verletzt mich in meinem einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung gem §.....

2. Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus folgenden Überlegungen:

Keine Grundrechte anführen, NUR EINFACHGESETZLICH GEWÄHRLEISTETE RECHTE

Bei Verfahrensfehler unbedingt angeben, dass man zu einem anderen Ergebnis gekommen währe, z.B. bei Missachtung des Parteiengehörs oder bei nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung

1. Einfachgesetzlich gewährleistete Rechte (ist bei jedem Verfahrensfehler angeben)

I. Unzuständigkeit des VwG gem. §42 Abs 2 Z2 VwGG
II. Materielle/Inhaltliche Rechtswidrigkeiten
1. Entstehungsfehler/Kundmachungsfehler der generellen Rechtsnorm
2. Gesetzwidriger Adressat
3. Rechtmäßige generelle Rechtsnorm denkunmöglich anwenden oder inhaltliche Rechtswidrigkeit unterstellen.

III. Verfahrensfehler
4. Unbeschränktheit der Beweismittel gem §46 AVG
5. Befangenheit gem §7 Abs 1 AVG
6. Parteistellung
    a. Hinreichende Verständigung
        i. Inhalt §41 Abs 2 AVG
        ii. Zeit §41 Abs 2 AVG
        iii. Form
            1. Persönliche Verständigung §41 Abs 1 AVG mit Präklusion gem §42 Abs 2 AVG
            2. Qualifizierte Kundmachung gem §41 Abs 1 iVm §42 Abs 1 AVG mit Präklusion gem §42 Abs 1 AVG
    b. Übergangene Parteien gem §42 Abs 3 AVG

c. Einwendungen
   i. Rechzeitige Einwendungen Gem §42 Abs 1 AVG
      1. Mündliche: späterstens am Tag vor Beginn der Verhandlung in den Amtsstunden der Behörde oder bei der Verhandlung selbst. Da der Tag der Verhandlung ein Termin ist und keine Frist, gilt hier das Prinzip der Schriftlichkeit gem. §13 Abs 1 2 Satz AVG NICHT!
      2. Schriftlich späterstens am Tag vor Beginn der Verhandlung in den Amtsstunden der Behörde => Da es sich um einen Termin und nicht um eine Frist handet, gilt das Postlaufprivileg gem §33 Abs 3 AVG gilt hier NICHT.
   ii. Zulässigkeit
      1. Subjektives/objektives öffentliches Recht
         a. Schutznormtheorie: Wenn die Norm nicht nur den Interessen der Öffentlichkeit dient, sondern insbesondere auch den Interessen der Nachbarn (Parteien) (siehe §31 Abs 4 OÖ BauO)
      2. Ausreichend Konkret
      3. **Keine** Einwendung fremder subjekiver öffentlicher Rechte möglich
   iii. Begründet

IV. Begründung der Anträge
V. Begründung der Anregungen
VI. Begründung der Vorabentscheidung des EuGH

IV. REVISIONSERKLÄRUNG, BEGEHREN und ANREGUNGEN

Ich erhebe daher gegen das Erkenntnis der [zuständigen Verwaltungsgerichts] vom [Datum], GZ [...], in offener Frist durch meinen bevollmächtigten Vertreter gem. Art 133 Abs 1 Z1 B-VG

[AUSSER]ORDENTLICHE REVISION

an den Verwaltungsgerichtshof und stelle die

ANTRÄGE,

der Verwaltungsgerichtshof möge

1. in der Sache selbst entscheiden und [die beantragte Bewilligung erteilen]
2. in eventu das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des [Verwaltungsgerichts] aufheben oder
3. in eventu das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufheben, oder

4. in eventu das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ausheben und zwar weil
   a. der Sachverhalt vom [zuständigen Verwaltungsgericht] in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig wurde und
   b. der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf und
   c. das [zuständige Verwaltungsgericht] bei Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschriften zu einem anderen Erkennsnit hätte kommen können und
5. der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkennen§30 Abs 2 VwGG
   weiters
6. eine mündliche Verhandlung durchführen sowie
7. erkennen, der [funktionelle Rechtsträger] ist schuldig, mir die erwachsenen Prozesskosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen meines Rechtsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

ggf Weiters ergehen die

ANREGUNGEN

Der VwGH möge

8. beim VfGH die Aufhebung der Verordnung [genaue Stelle und §] wegen Gesetzwidrigkeit beantragen
9. beim VfGH die Aufhebung des Gesetztes [genaue Stelle und §] wegen verfassungswidrigkeit beantragen
10. einen Antrag auf Vorabenscheidung gem Art 267 AEUV zur Auslegung an den Gerichtshof der Europäischen Union stellen.

Ort, Datum Name des Revisionswerbers